

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1985	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. September 1985	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 85	Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) <i>Ändert GVBl. II 320-20</i>	159
13. 8. 85	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 <i>GVBl. II 52-28</i>	162
13. 8. 85	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Preisbildung und Preisüberwachung und nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen <i>Ändert GVBl. II 50-29</i>	163
10. 9. 85	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes <i>GVBl. II 300-25</i>	164
10. 9. 85	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111, 113 und 126 bis 128 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten <i>Ändert GVBl. II 310-44</i>	165
17. 9. 85	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten <i>Ändert GVBl. II 324-4</i>	166
15. 9. 85	Verordnung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Amtsgerichte in Bußgeldverfahren <i>GVBl. II 210-56</i>	167
17. 9. 85	Verordnung über die Erstattung der den Verkehrsunternehmern durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im Nahverkehr in der Zeit vom 1. April 1984 bis 31. Dezember 1984 entstandenen Fahrgeldausfälle <i>GVBl. II 37-39</i>	168
28. 8. 85	Verordnung zur Bereinigung des Pflanzenschutzrechtes	169

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes (HBG)*)

Vom 17. September 1985

Artikel 1

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhält Teil e des Ersten Titels des Dritten Abschnitts folgende Fassung:

„e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses 78 bis 83 a“.

2. Die Überschrift vor § 78 erhält folgende Fassung:

„e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses“.

3. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden als Satz 2 und 3 angefügt:

„Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Satz 2 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 4.“

*) Ändert GVBl. II 320-20

- b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. Ist eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 durch Rechtsvorschrift übertragen, so gilt die vorherige Genehmigung als erteilt.

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat oder bei denen der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. § 106 Abs. 4 bleibt unberührt.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

- d) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Abs. 1) oder auf Zu-

lassung einer Ausnahme (Abs. 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (Abs. 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.“

4. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 und Satz 2 werden gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nr. 2 bis 6 werden Nr. 1 bis 5.

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Beamte ist insoweit auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben.“

5. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Bei einer Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt wird und der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht; es kann pauschaliert oder in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen. Über die Höhe des Bruttoeinkommens hat der Beamte Rechenschaft zu legen.“

6. Als § 83 a wird eingefügt:

„§ 83 a

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätig-

keit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen."

7. § 90 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. gegen § 75 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit), gegen § 83 a (Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit) oder gegen § 84 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder“.

Artikel 2

Genehmigungen einer Nebentätigkeit, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 79 des Hessischen Beamtengesetzes erteilt worden sind, erlöschen spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Ist eine bisher ausgeübte genehmigte Nebentätigkeit nach dem neuen Recht nicht mehr genehmigungsfähig, so ist dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit zu bewilligen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. September 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister des Innern
Winterstein

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954*)**

Vom 13. August 1985

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 8 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580) in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat;
2. im übrigen der Regierungspräsident.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 4. bis 6. des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 682)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Winterstein

Der Minister der Finanzen
Krollmann

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Kultusminister
Schneider

Der Minister für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

Für den Minister für Wirtschaft und Technik
Der Minister der Finanzen
Krollmann

Der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales
Clauss

Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Görlach

*) GVBl. II 52-28

1) GVBl. II 52-25

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Preisbildung
und Preisüberwachung und nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen*)**

Vom 13. August 1985

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Preisbildung und Preisüberwachung und nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 11. Dezember 1981 (GVBl. I S. 429), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1984 (GVBl. I S. 264), erhält folgende Fassung:

- „3. a) die Entgegennahme der Mitteilung der Preislisten und Verkaufsbedingungen für Streckengeschäfte und Verkäufe ab Lager nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2,
b) das Verlangen einer Darlegung nach § 9,
c) das Verlangen eines Nachweises nach § 10 Abs. 5
der Zweiten Stahlhandelspreislisten-Verordnung vom 17. Juli 1984 (BAnz. Nr. 133 vom 19. Juli 1984), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1985 (BAnz. Nr. 111 vom 21. Juni 1985).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Winterstein

Der Minister der Finanzen
Krollmann

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Kultusminister
Schneider

Der Minister für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

Für den Minister für Wirtschaft und Technik
Der Minister der Finanzen
Krollmann

Der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales
Clauss

Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Görlach

*) Ändert GVBl. II 50-29

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes*)**

Vom 10. September 1985

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) ist der Regierungspräsident in Kassel.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 24. Februar 1970 (GVBl. I S. 193)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Die bisherige Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind, bleibt unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Winterstein

*) GVBl. II 300-25

1) GVBl. II 300-9

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111, 113 und 126 bis 128 des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten*)

Vom 10. September 1985

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111, 113 und 126 bis 128 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 673) werden nach dem Wort „Regierungspräsident“ die Worte „in Kassel“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten in Darmstadt und Gießen für Ordnungswidrigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind.

Wiesbaden, den 10. September 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Winterstein

*) Ändert GVBl. II 310-44

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten*)**

Vom 17. September 1985

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamten

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 22. März 1976 (GVBl. I S. 215, 216) wird wie folgt geändert:

1. Als § 1 a wird eingefügt:

„§ 1 a

(1) Der Beamte wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 4 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 – GVBl. I S. 269 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 – GVBl. I S. 82) unter Weitergewährung der Besoldung vom Dienst freigestellt. Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat; die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter ist anzurechnen. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung vom Dienst soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, so ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist unzulässig.

(4) Bei hauptamtlich Lehrenden wird der Anspruch auf freie Tage durch die vorlesungs- oder unterrichtsfreie Zeit abgegolten, wenn sie die Dauer des Erholungsurlaubs überschreitet.

(5) Die Freistellung der Beamten an Theatern und Bühnen erfolgt für das Jahr, in das Theaterferien fallen, in der Regel während der Theaterferien.“

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde kann von Abs. 1 bis 3 Abweichendes bestimmen. Die Dauer der Mittagspause darf eine halbe Stunde nicht unterschreiten; wird die regelmäßige Arbeitszeit für einen Arbeitstag auf viereinhalb Stunden oder weniger als viereinhalb Stunden festgesetzt, so kann die Mittagspause entfallen. Gehören einer Dienststelle Beamte verschiedener Dienstherrn an, so darf die Arbeitszeit deshalb nicht unterschiedlich geregelt werden.“

3. § 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die für die Dienststelle festgelegte Mindestanwesenheitszeit (Kernarbeitszeit) muß ausschließlich der Pausen täglich mindestens fünfeinhalb Stunden, soweit die regelmäßige tägliche Arbeitszeit auf viereinhalb Stunden oder weniger als viereinhalb Stunden festgesetzt wird, mindestens dreieinhalb Stunden betragen.“

Artikel 2

Übergangsvorschriften

Art. 1 Nr. 1 gilt

1. für das Kalenderjahr 1985 mit der Maßgabe, daß der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat,
2. für das Kalenderjahr 1986 mit der Maßgabe, daß der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1985,
2. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

Wiesbaden, den 17. September 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Winterstein

*) Ändert GVBl. II 324-4

**Verordnung
zur Bestimmung der örtlich zuständigen Amtsgerichte in Bußgeldverfahren*)**

Vom 15. September 1985

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. Oktober 1968 (GVBl. I S. 273) wird verordnet:

§ 1

In gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes und
2. § 10 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550)

ist, soweit der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrnimmt, örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

§ 2

In gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 14 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289),
2. § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und
3. Art. 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 5. Dezember 1974 (GVBl. I 1975 S. 135)

ist, soweit der Regierungspräsident in Kassel die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrnimmt, örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

§ 3

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen gerichtlichen Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach Art. 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und für gerichtliche Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 13 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 906) und der ADR-Bußgeldverordnung vom 7. Mai 1979 (BGBl. I S. 524) bleiben die bisherigen Zuständigkeiten unberührt.

§ 4

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes und nach den Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 29. Januar 1980 (GVBl. I S. 90)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. September 1985

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 210-56
1) GVBl. II 210-51

Verordnung
über die Erstattung der den Verkehrsunternehmern durch die
unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im Nahverkehr in der Zeit vom
1. April 1984 bis 31. Dezember 1984 entstandenen Fahrgeldausfälle*)

Vom 17. September 1985

Auf Grund des § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im Nahverkehr entstehen, beträgt für die Zeit vom 1. April 1984 bis 31. Dezember 1984

3,21 vom Hundert

der für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. September 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Arbeit, Umwelt
und Soziales
Claus

*) GVBl. II 37-39

**Verordnung
zur Bereinigung des Pflanzenschutzrechtes**

Vom 28. August 1985

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2592; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß und zur Aufhebung von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 7. Dezember 1968 (GVBl. I S. 299) wird verordnet:

Artikel 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Bekämpfung des Maiszünslers vom 18. April 1939 (Hess. Reg.Bl. 85), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673)¹⁾,

2. die Verordnung zur Bekämpfung der Feldmäuse und Wühlmäuse vom 9. Juni 1939 (Hess. Reg.Bl. S. 114), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673)²⁾,
3. die Erste Hessische Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 7. März 1951 (GVBl. S. 11)³⁾,
4. die Verordnung über die Kosten der Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 16. April 1952 (GVBl. S. 95)⁴⁾ und
5. die Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 19. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 13), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673)⁵⁾.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. August 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Görlach

¹⁾ GVBl. II 882-3
²⁾ GVBl. II 882-4
³⁾ GVBl. II 882-7
⁴⁾ GVBl. II 882-8
⁵⁾ GVBl. II 882-15

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe	Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.
Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt	Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)
	Druck: Tannusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe
	Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.
	Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 300

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 4900 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 88. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- VO über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen
- VO über die Zuständigkeiten nach der Tierimpfstoff-VO
- Nachtragshaushaltsgesetz 1984
- Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1984
- AO über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel
- Zulassungszahlen VO 1985
- Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub
- VO über die Abgabe von Druckwerken
- VO zur Herabsetzung der natürlichen Alkoholgehalte bei Landwein und Qualitätswein für den Weinjahrgang 1984

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20(3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (0 61 72) 2 30 56